

Vertrag über die Beteiligung am Dualen System für Verkaufsverpackungen

zwischen

Firma: _____

Straße: _____

Ort: _____

Ust.-ID-Nr.: _____

- nachstehend als „Lizenznehmer“ bezeichnet -

und **Knüppel Verpackung GmbH & Co. KG, Tonlandstr. 2, 34346 Hann. Münden**

- nachstehend als „Knüppel Verpackung“ bezeichnet -

Die Parteien schließen folgenden Vertrag:

1. Vertragszweck

- 1.1 Hersteller und Vertreiber, die in Deutschland Verkaufsverpackungen i.S.d. § 3 Abs.1 Nr.2 Verpackungsverordnung (VerpackV) in Verkehr bringen, sind gem. VerpackV verpflichtet, die gebrauchten Verpackungen zurückzunehmen und zu verwerten. Alternativ können Hersteller und Vertreiber ab dem 1.1.2009 die von ihnen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen bei einem Dualen System registrieren lassen, um ihrer Rücknahme- und Verwertungspflicht zu genügen.
- 1.2 Der Lizenznehmer bringt regelmäßig Produkte mit Verpackungen in Umlauf, die Verkaufsverpackungen i.S.d. § 3 Abs.1 Nr.2 VerpackV darstellen. Knüppel Verpackung ist unter anderem Händler für Verpackungsmaterialien, die als Verkaufsverpackungen i.S.d. VerpackV eingesetzt werden können und verkauft diese auch an den Lizenznehmer.
- 1.3 Grundlage dieser Vereinbarung ist ein Rahmenvertrag, den Knüppel Verpackung mit der Firma Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Str. 6-14, 51149 Köln (nachstehend als „Entsorger“ bezeichnet) geschlossen hat. Der Entsorger betreibt in der Bundesrepublik Deutschland ein Duales System und ist somit berechtigt, die Rücknahme- und Verwertungspflichten als Dritter gem.§ 11 VerpackV für Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen i.S.d. VerpackV zu übernehmen (siehe 1.1).
- 1.4 Knüppel Verpackung ist vom Entsorger berechtigt, ihren Kunden für bei ihr gekaufte Verpackungsmaterialien eine Lizenzierung im Dualen System des Entsorgers anzubieten, die die Übernahme der Verpflichtungen aus § 11 VerpackV durch den Entsorger beinhaltet. Die Kosten der Lizenzierung werden gem. dem Rahmenvertrag zwischen Knüppel Verpackung und dem Entsorger von Knüppel Verpackung mit dem Lizenznehmer abgerechnet. Die Lizenz für das Duale System des Entsorgers erhält der Lizenznehmer im Namen des Entsorgers von Knüppel Verpackung.
- 1.5 Durch diesen Vertrag nimmt der Lizenznehmer ab Vertragsdatum für alle bei der Knüppel Verpackung bezogenen Vertragsverpackungen (siehe 1.6) am Dualen System gem. § 6 Abs.1 S.1 und 2 VerpackV teil (Teilmengenlizenz). Für den Zeitraum vor Vertragbeginn ist die anhängende Zusatzklärung vom Auftraggeber auszufüllen. Ohne die vollständig ausgefüllte Zusatzvereinbarung erfolgt keine Lizenzierung.
- 1.6 In das Duale System des Entsorgers eingebrachte Verpackungen (Vertragsverpackungen) sind solche, die
 - nicht anderweitig in ein Duales System einbezogen sind oder nachweisbar im Rahmen einer Selbstentsorgung gem. den Anforderungen der VerpackV zurückgenommen und verwertet werden,
 - der Lizenznehmer bei der Knüppel Verpackung GmbH & Co. KG erworben hat und für die er Lizenzgebühren in entsprechender Höhe abgeführt hat,
 - der Lizenznehmer in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr bringt.

2. Leistungen gegenüber dem Lizenznehmer

- 2.1 Der Lizenznehmer erhält von Knüppel Verpackung eine vom Entsorger vergebene Lizenznummer, unter der alle bei Knüppel Verpackung zur Lizenzierung erworbenen Verpackungsprodukte lizenziert sind. Knüppel Verpackung ist zur ordnungsgemäßen Weitergabe von Lizenzdaten und zur Abrechnung mit dem Entsorger anhand der ihr vorliegenden Unterlagen verpflichtet.
- 2.2 Der Entsorger ist mit Erteilung der Lizenznummer gegenüber dem Lizenznehmer zur Rücknahme und Verwertung der lizenzierten Vertragsverpackungen entsprechend den Vorgaben der VerpackV für das Duale System verpflichtet. Er ist berechtigt, die im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Pflichten durch Subunternehmer erfüllen zu lassen. Eine entsprechende Pflicht zur Rücknahme und Entsorgung wird für Knüppel Verpackung nicht begründet, da sie in diesem Zusammenhang lediglich als Lizenzmittler auftritt.
- 2.3 Die notwendigen jährlichen Mengenmeldungen des Lizenznehmers gegenüber dem Entsorger werden für alle Vertragsverpackungen (siehe 1.6) von Knüppel Verpackung durchgeführt.

3. Vergütung und Abrechnung

- 3.1 Der Lizenznehmer zahlt an Knüppel Verpackung nach Maßgabe der Anlage 1 dieses Vertrages eine jährliche Abschlagszahlung. Darüber hinaus stellt Knüppel Verpackung die tatsächlichen Lizenzgebühren mit der jeweiligen Rechnung für bestellte Ware in Rechnung, sofern eine Lizenzierung gewünscht ist. Grundlage der Preisberechnung bilden die Preiskategorien der Anlagen 1 und 2. Die jeweiligen Lizenzgebühren werden auf der Rechnung separat ausgewiesen.
- 3.2 Hat der Lizenznehmer die in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen nach erfolgter Mahnung nicht zu den für die Zahlung vorgesehen Zeitpunkten geleistet, so gilt die vereinbarte Gegenleistung (Teilnahme am Dualen System des Entsorgers für die auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesene Menge an Vertragsverpackungen) als nicht erteilt. Die vom Lizenznehmer in Verkehr gebrachten Verpackungen sind in diesem Fall nicht lizenziert, eine Lizenzierung durch Knüppel Verpackung findet nicht statt.
- 3.3 Nicht bei Knüppel Verpackung bezogene Verkaufsverpackungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und werden vom Lizenznehmer eigenständig bei einem Dualen System gemeldet.
- 3.4 Knüppel Verpackung und Entsorger sind bei begründetem Verdacht berechtigt, von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigte Nachweise über sämtliche vom Lizenznehmer in Verkehr gebrachten Verpackungen und deren Verwertung anzufordern. Dieser Vertrag entbindet den Lizenznehmer nicht von seiner grundsätzlichen Nachweispflicht einer VerpackV-konformen Entsorgung. Diese Pflicht kann im Rahmen dieser Vereinbarung weder an den Entsorger noch an Knüppel Verpackung übertragen werden.

4. Kennzeichnung lizenzierter Verpackungen

- 4.1 Weder der Lizenznehmer noch Knüppel Verpackung sind zu einer Kennzeichnung der am System beteiligten Verpackungen verpflichtet. Der Lizenznehmer kann im Zuge einer separaten vertraglichen Vereinbarung das Zeichen des Entsorgers auf die in das Duale System des Entsorgers eingebrachten Vertragsverpackungen aufbringen lassen.

5. Vertragsdauer

- 5.1 Dieser Vertrag beginnt ab Unterzeichnung und läuft danach zunächst bis zum 31.12.2009. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht fristgerecht 3 Monate vor Vertragsende von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
- 5.2 Bezieht der Lizenznehmer innerhalb des ersten Quartals eines Kalenderjahres keine lizenzierten Verpackungen vom Knüppel Verpackung, so wird die Lizenz rückwirkend zum 01.01. des entsprechenden Kalenderjahres unwirksam.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nur insoweit offen zu legen, als sie dazu aus rechtlichen Gründen verpflichtet sind. Diese Vertraulichkeit gilt während der gesamten Vertragslaufzeit und 12 Monate darüber hinaus. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverstößen.
- 6.2 Sollten die Voraussetzungen zur Teilnahme am Dualen System des Entsorgers entfallen (Rahmenvertrag zwischen Knüppel Verpackung und dem Entsorger), so verpflichtet sich Knüppel Verpackung den Lizenznehmer umgehend über diesen Umstand zu informieren. In einem solchen Fall steht Knüppel Verpackung das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages zu. Schadensersatzansprüche gegen Knüppel Verpackung aus diesem Grunde sind ausgeschlossen. Endet der Vertrag zwischen Knüppel Verpackung und dem Entsorger, kann Knüppel Verpackung einen anderen Vertragspartner zur Erfüllung der Pflichten des Entsorgers bestimmen. Dieser Vertragspartner tritt an Stelle des Entsorgers mit dessen Rechten und Pflichten in den Vertrag ein. Knüppel Verpackung verpflichtet sich, den Lizenznehmer in diesem Falle zu unterrichten.
- 6.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vertrag kann durch jede Partei insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn die jeweils andere Partei eine ihrer Hauptpflichten aus diesem Vertrag grob verletzt oder wenn eine der Parteien (Lizenznehmer, Entsorger, Knüppel Verpackung) Insolvenz beantragt, über das Vermögen einer der Parteien das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird.
- 6.4 Eine Kündigung oder andere unmittelbar auf Beendigung des Vertragsverhältnisses gerichtete Erklärung muss schriftlich erfolgen.
- 6.5 Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die AGB der Knüppel Verpackung GmbH & Co. KG. Diese können unter <http://www.knueppel.de/service/agb/> eingesehen und heruntergeladen werden. Auf Wunsch werden diese AGB auch per Post zugestellt.
- 6.6 Sollte eine der Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Kenntnisnahme unwirksame Vertragsbestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragssinn bestmöglich entsprechen. Die Parteien verpflichten sich zudem, bei etwaigen Änderungen des auf diese Vereinbarung anzuwendenden Rechts, insbesondere bei Veränderungen der VerpackV, innerhalb der vorgesehenen Übergangsfristen ggf. erforderliche Änderungen so vorzunehmen, dass der ursprüngliche Vertragszweck davon soweit wie möglich unberührt bleibt. Gleiches gilt für den Fall des Vorliegens oder Entstehens einer vertraglichen bzw. rechtlichen Lücke sowie bei Eintreten sonstiger für den Fortbestand des Vertrages wesentlicher Umstände, die bisher im Vertrag nicht ausdrücklich erfasst sind.

Hann. Münden,

Knüppel Verpackung GmbH & Co. KG

Ort, Datum, Unterschrift Lizenznehmer
- Stempel Auftraggeber -

Anlagen:

Der Lizenznehmer zahlt an den Knüppel Verpackung die aus der Preistabelle ersichtliche Vergütung. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Anlage 1: Jährliches Lizenzgrundpaket / jährlicher Grundbetrag

Jährlich ist ein Grundbetrag in Höhe von 150,- € vom Lizenznehmer an Knüppel Verpackung zu entrichten. Der Grundbetrag beinhaltet Entsorgung und Verwertung der folgenden Verpackungen und Mengen:

Material	Gewicht bis
Papier, Pappe, Karton (PPK)	400 kg
Leichtverpackungen (LVP)*	50 kg
Naturmaterialien	50 kg

* Leichtverpackungen (LVP) sind Kunststoff, Kartonverbunde, sonstige Verbunde, Weißblech und Aluminium.

Anlage 2: Preise bei darüber hinausgehender Menge

Werden vom Lizenznehmer pro Kalenderjahr Verpackungsmengen im Verkehr gebracht, die die im Grundpaket enthaltenen Mengen überschreiten, so gelten folgende Entsorgungspreise, der Grundbetrag von 150,- € darf dabei nicht unterschritten werden:

Material / Verkaufsverpackungen	Preis in € pro Tonne
Papier, Pappe, Karton (PPK)	150,-
Leichtverpackungen (LVP)*	880,-
Naturmaterialien	89,-

* Leichtverpackungen (LVP) sind Kunststoff, Kartonverbunde, sonstige Verbunde, Weißblech und Aluminium.

**Zusatzvereinbarung
über die Beteiligung am Dualen System für Verkaufsverpackungen, die vor
Vertragsbeginn bei der Knüppel Verpackung GmbH & Co. KG bezogen
wurden**

zwischen

Firma: _____

Straße: _____

Ort: _____

Ust.-ID-Nr.: _____

- nachstehend als „Auftraggeber“ bezeichnet -

und **Knüppel Verpackung GmbH & Co. KG, Tonlandstr. 2, 34346 Hann. Münden**

- nachstehend als „Auftragnehmer“ bezeichnet -

Folgende Erklärung wird vom Auftraggeber für den Zeitraum vor Vertragsschluss mit dem Auftragnehmer verbindlich abgegeben:

- Der Auftragnehmer hat im Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum Vertragsbeginn Verkaufsverpackungen beim Auftragnehmer bezogen. Diese sind nachträglich ebenfalls zu lizenzieren. Eine entsprechende Nachberechnung findet mit der nächsten Abrechnung statt.
- Der Auftragnehmer hat im Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum Vertragsbeginn Verkaufsverpackungen beim Auftragnehmer bezogen. Diese sind bereits bei einem Dualen System lizenziert.
- Der Auftragnehmer hat im Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum Vertragsbeginn keine Verkaufsverpackungen beim Auftragnehmer bezogen.

Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

- Stempel Auftraggeber -